

Anlage – Abwägungen

**Bebauungsplan Nr. 90 – 3. Änderung
„Westlich Vechtaer Marsch“**

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:	
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB:	
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung 04.03.2026 – 08.04.2026	X
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 04.03.2026 – 08.04.2026	X

A) Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert

1 Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum vom 04.03.2026

Stellungnahme	<p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden.</p> <p>Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p>
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

2 EWE NETZ GmbH Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg vom 09.03.2026

Stellungnahme	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>
---------------	---

Abwägungsvorschlag	Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen beteiligt.
--------------------	--

3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover vom 18.03.2026

Stellungnahme	<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Aufgrund der vormaligen militärischen Nutzung wurden im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 90 umfassende Untersuchungen zu möglichen Kampfmitteln durchgeführt. Eine grundsätzliche Kampfmittelbelastung kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da das Plangebiet jedoch bereits seit längerer Zeit als Schulstandort genutzt wird und umfangreiche Baumaßnahmen für die bestehende Schule und die Sportanlage erfolgt sind, ist das Risiko eines Kampfmittelfundes als gering einzustufen. Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht im Bereich der geplanten Erweiterung liegen nicht vor.</p> <p>Folgender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen: Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Mienen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN); Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.</p>

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30631 Hannover vom 24.03.2026

Stellungnahme	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige</p>
---------------	---

	nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
Abwägungsvorschlag	Der Bebauungsplan Nr. 90 ist seit 14.08.1993 rechtskräftig. Hier wurden bereits umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta vom 08.04.2026

Stellungnahme	<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Hinsichtlich des faunistischen Gutachtens liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen vor. Um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu berühren, sind vor der Fällung die Bäume auf Besatz zu kontrollieren. Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz sollte aus natur-schutzfachlicher Sicht in die Planzeichnung aufgenommen werden.</p> <p>In Kapitel 4 des Faunistischen Gutachtens „Mögliche Auswirkungen und Hinweise zum Artenschutz“ werden gutachterlich Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dargelegt (Bauzeiten-regelung, Schaffung neuer Brutplätze für Höhlenbrüter, bei Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen von Gebäuden im Plangebiet). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen bestehen für die geplanten Baumaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Einschränkungen in Bezug auf Brutvögel. Diese sollten in einer Textlichen Festsetzung verbindlich geregelt werden, wie dies bereits bezogen auf die Nisthilfen für den Mauersegler geschehen ist.</p>
Abwägungsvorschlag	Aufgrund einer erteilten Befreiung wurden Bäume entnommen. Hierfür wurde vorab eine Besatzkontrolle durchgeführt. Der Hinweis zum Artenschutz wird im Hinblick auf gegebenenfalls zukünftige Entnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.
Stellungnahme	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Es sollte mit geeigneten Mitteln sichergestellt werden, dass der zugehörige Parkplatz in den Nachtstunden nicht genutzt werden kann.</p>
Abwägungsvorschlag	Es wird nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme geprüft, inwieweit diesbezüglich Regelungen erforderlich sind.
Stellungnahme	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.</p>
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	<p><u>Planentwurf</u></p> <p>Die nicht zwingend erforderlichen Signaturen und Eintragungen der Kartengrundlage sollten im Sinne der Planklarheit weitestgehend auf die Katasterdaten reduziert werden.</p> <p>Die Festsetzung einer schmalen öffentlichen Grünfläche am westlichen Rand des Plangebiets sollte in der Begründung erläutert werden oder gegebenenfalls kann darauf verzichtet werden.</p>
Abwägungsvorschlag	Die Unterlage wurde vollständig vom Katasteramt Vechta erstellt. Einige topographische Elemente wurden aus der Plandarstellung herausgenommen.